

Bildungspolitisches Referat, ÖH Uni Wien
Spitalgasse 2-4, AAKH, Hof 1
1090 Wien

An das Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per Mail an:
Daniela.rivin@bmwfw.gv.at
23.10.2014

Geschäftszahl: BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014

Stellungnahme des Referats für bildungspolitische Angelegenheiten der ÖH Uni Wien zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG (GZ: BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014)

1. Allgemeine Bemerkungen

Die ÖH Uni Wien begrüßt einige wenige Neuerungen des Universitätsgesetzes wie die Ausweitung der Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Studium oder die besondere Rücksichtnahme der Geschlechterverhältnisse in Universitätsgremien.

Ansonsten kritisieren wir allerdings viele Punkte – alte wie neue – aufs Schärfste. Wir bestehen weiterhin auf die Abschaffung jeglicher Zugangsbeschränkungen zum Studium. Die genauere Ausführung der Definition eines Plagiats unterstützen wir zwar, allerdings kann die strengere Sanktionierung von Student_innen nicht der richtige Weg sein, wissenschaftliche Praxis zu fördern. Es ist die Aufgabe der Universitäten, wissenschaftliche Praxis zu lehren und Student_innen dabei zu unterstützen, diese umzusetzen. Nachbesprechungen und Fehleranalysen von ersten wissenschaftlichen Arbeiten sind zum Beispiel immer noch eine Ausnahme an der Universität.

Anstatt sich weiterhin der Symptombekämpfung zu widmen, wie das auch bei den meisten Neuerungen in dieser UG Novelle der Fall ist, ist eine grundlegende Reform des UGs längst überfällig. Die ÖH Uni Wien fordert die Ausfinanzierung der Universitäten durch den Staat. Dies ist der einzige sinnvolle Weg, die Qualität der Lehre zu sichern. Alle anderen Maßnahmen wälzen die Verantwortung auf Student_innen, Lehrende und Universitätspersonal ab, ohne diesen den Rahmen zu geben, innerhalb dessen eine gute Lehre und Forschung möglich wäre. Im Interesse aller Angehörigen der Universität hoffen wir, dass die Bemerkungen und Vorschläge der ÖH Uni Wien nicht nur zur Kenntnis genommen werden sondern auch, dass diese eine Berücksichtigung in der Überarbeitung der UG Novelle finden.

2. Anmerkungen zu einzelnen Abschnitten und Paragraphen

Ad § 2 Abs 13. „Leitende Grundsätze für die Universitäten“

Die Aufnahme des Punktes „Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige“ halten wir für richtig und wichtig. Die Aufgabe, diesen Grundsatz auch umzusetzen, hat in allen Rechtsquellen der Universitäten, insbesondere der Organisationsstruktur und der Satzung, erfüllt zu werden. Als Beispiel ist eine angemessene Anzahl an unentschuldigten Fehlstunden in Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht zu nennen. In diesem Zusammenhang ist des Weiteren klarzustellen, dass § 2 (13) keine leere Phrase sein darf – für die Umsetzung dieser Rechtsnorm muss mehr Geld vom Ministerium an die Universitäten ausbezahlt werden.

Ad § 14h. „Zugangsregelungen in besonders stark nachgefragten Studien“

Nennen wir die Dinge beim Namen: Wer *Zugangsregelungen* sagt, meint *Zugangsbeschränkungen*. Die Beibehaltung und Verschärfung selbiger lehnen wir vehement ab! Bildung ist ein Menschenrecht und muss allen frei zugänglich sein. Zugangsbeschränkungen führen vor allem dazu, dass Frauen*, Migrant_innen sowie Menschen aus Arbeiter_innenfamilien der Besuch einer Universität erschwert wird! Wir fordern die ersatzlose Streichung dieses Paragraphen. Wir treten für das Ideal eines freien Hochschulzugangs ein und sind gegen Zugangsbeschränkungen.

Ad §19 Abs 2a. „Satzung“

Die Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis ist uns ebenso ein Anliegen wie der Universität. Die gute wissenschaftliche Praxis wird aber nicht durch Androhung von unangemessen harten Strafen sichergestellt, sondern ganz besonders durch ein entsprechendes (verpflichtendes) Angebot an Lehrveranstaltungen und weiterer Betreuung in jedem Studium. Denn das Wissen über die korrekte Praxis schützt besser vor deren Missachtung. Aus diesem Grund fordern wir als ÖH Uni Wien die Streichung des folgenden Wortlautes:

„Über einen Ausschluss vom Studium von höchstens zwei Semestern bei wiederholtem Plagiieren oder wiederholtem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen hat das Rektorat mit Bescheid zu entscheiden.“

Stattdessen sollte folgender Satz aufgenommen werden:

„Die Universitäten sind verpflichtet, ausreichend Kurse für die wissenschaftliche Praxis anzubieten sowie die ebenfalls angemessene und ausreichende Begleitung beim Verfassen von wissenschaftlichen Arbeiten sicherzustellen.“

Ad § 20a. "Zusammensetzung von Kollegialorganen und Gremien in geschlechterparitätischer Hinsicht"

Maßnahmen zur aktiven Frauenförderungen in universitären Gremien erachten wir als äußerst wichtig und längst überfällig! Aus diesem Grund begrüßen wir den Paragraphen.

(2)

Bei der Formulierung „geschlechterparatisch“ ist allerdings eine „Männerquote“ impliziert. Besser wäre es, eine Mindestquote von 50 Prozent Frauen einzuführen, da es nur wünschenswert sein kann, wenn mehr Frauen* in die von Männern* dominierten Kollegialorgane Eingang finden. Dies betrifft auch die Regelung für eine ungerade Anzahl an Mitgliedern eines Kollegialorgans. „Wenn die Geschlechterparität bei einer um ein

Mitglied reduzierten Anzahl erreicht ist, so ist die Stelle des (zuvor abgezogenen) Mitgliedes mit einer Frau* zu besetzen.“

(4)

Es ist jedenfalls möglich, eine Liste nach Reißverschluss zu gestalten – die Formulierung „jeweils möglichst abwechselnd eine Kandidatin und ein Kandidat“ ist demnach abzulehnen und durch „wobei jeweils abwechselnd eine Kandidatin und ein Kandidat“ zu ersetzen.

Ad § 20b. (2) „Ein Abgehen vom Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist nur mit einer entsprechenden Begründung an den Arbeitskreis für Gleichbehandlung möglich.“

Dies würde bedeuten, dass das Rektorat (mit Begründung) die Vorschläge des Arbeitskreises anstandslos umgehen kann. Hat das Rektorat die Möglichkeit, Entscheidungen alleine mit Begründung zu treffen, wird dies auch praktiziert. Aus diesem Grund ist dieser Absatz durch „Ein Abgehen vom Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist nur mit einer entsprechenden Rücksprache mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sowie der Absegnung durch selbigen möglich.“ zu ersetzen!

Ad § 21. (6a), §22. (3a), § 25. (4a) und (7a) , §30. (2), §42. (8a) und (8c) Wir begrüßen die Anhebung der 40 Prozent-Quote auf die paritätischen 50 Prozent, sind aber aus oben bereits genannten Gründen für eine Mindestquote statt einer Parität.

Ad § 42. (8c) Zur Stärkung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist seine Entscheidung nicht dem Schiedsgericht zur vorzulegen. Im Sinne der ihm aufliegenden Aufgabe „Ausübung der Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte in Gleichbehandlungsfragen und in Personalangelegenheiten“ muss daher der entsprechende Absatz „Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen.“ lauten.

Ad § 51 (2) 31,32. „Plagiat“

Die Schaffung der Zeilen 31 und 32 erachten wir als sinnvoll

§ 54. (6d) „Lehramt StEOP“

Unsere Position gegenüber der „Eignungs“feststellung für das Lehramt hat sich nicht geändert. Wir lehnen diese entschieden ab, die Eignung zu einem Lehramtsstudium kann keinesfalls über ein Aufnahmeverfahren vor Beginn des Studiums oder während des ersten Semesters im Studium festgestellt werden. Somit lehnen wir auch die Möglichkeit ab, das Aufnahmeverfahren im Rahmen der StEOP durchzuführen.

Ad § 64 (11). „Studienberechtigungsprüfung“

„Studienrichtungsgruppe“ statt „Studienrichtung“ ist extrem restriktiv. Die Beibehaltung des alten Wortlauts ist daher im Sinne des offenen Hochschulzugangs notwendig. Wir fordern die Beibehaltung des alten Wortlauts. Außerdem fehlte im ersten Satz der Beistrich: „Die Prüfungskandidatinnen oder die Prüfungskandidaten sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen.“

Ad § 91. (2) Aus bereits angeführten Gründen (siehe § 2. Pkt. 13) spricht sich die ÖH Uni Wien klar gegen jegliche Form der Erschwerung der Aufnahme oder Weiterführung eines Studiums aus. Die Erhebung von Studienbeiträgen von Studierenden, egal, woher diese stammen, ist strikt abzulehnen. Die spezielle Benachteiligung von Studienanwärter_innen aus Drittstaaten durch eine Gebühr von 726,72 Euro pro Semester stellt für viele ein gravierendes Hindernis, wenn nicht eine Verhinderung des Studiums dar. Es ist daher aus unserer Sicht zwingend notwendig, den gesamten § 91. ersatzlos zu streichen.

Ad § 143. (36) Der Absatz ist durch „[...], sofern der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen keinen Einwand gem. § 20a geltend macht.“ zu erweitern.